

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. I. Nr 6) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR ≤ 1.500 m² Grundfläche in Quadratmetern als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen in Metern bezogen auf den Bezugspunkt als Höchstmaß (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise (siehe Teil B - Text) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Anzupflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO) ----

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) 1----1 St

Höhenbezugspunkt - Vorhandene Geländehöhe in Metern ü. Normalhöhennull (NHN) (s. Teil B Nr. 2.5)

Bemaßung in Metern

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

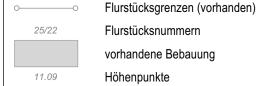
künftig fortfallende Bebauung Bestandsbäume

HBP-+10,50m ü.NHN

künftig fortfallende Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der umliegenden Bebauungspläne 05-47-00 Bebauungsplannummer der umliegenden Bebauungspläne

III. PLANUNTERLAGE



TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des §13a BauNVO unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist die

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Staffelgeschosse /Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht

geeigneten Räumen sind oberhalb des maximal zulässigen Vollgeschosses unzulässig. Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten oder technische

Aufbauten wie Lüftungsanlagen um bis zu 2,0m zugelassen werden. 2.5 Die Gebäudehöhen sind auf die festgesetzte Geländehöhe von 10,50m über NHN zu beziehen.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der Sammelstellplatzanlage zulässig. 3.2 Vorgartenbereiche, d.h. auf den Flächen zwischen der vorderen Grundstücksgrenze und straßenseitiger Baulinie bzw. Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen

Grundstücksgrenzen) dürfen für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Müllbehälter sowie erforderliche Wege bis zu insgesamt höchstens 60% ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig. Die nicht überbauten Flächen sind gemäß Festsetzung Nr. 15.1 zu bepflanzen oder zu begrünen. Nebenanlagen müssen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von

1,0m einhalten. Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzugrünen. Die Hecken bzw. berankten Einfassungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Bauweise (§ 22 BauNVO)

4.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen bzw. Baulinien durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Wintergärten, Erker und Balkone um bis zu 2,0m zugelassen werden, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile insgesamt 40% der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. 5.2 Staffelgeschosse und Tiefgaragen dürfen nach § 23 Abs. 2 BauNVO hinter den festgesetzten

Baulinien zurückbleiben. 5.3 Terrassen können die festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien um bis zu 2,0m überschreiten.

Flächen für die soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist bei der Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30% der Geschossfläche als Wohnflächen zu errichten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a) und b) BauGB)

Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an öffentliche Grün- und Verkehrsflächen angrenzen, mit 0.8 m bis 1.5 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen

Verkehrsflächen. (Zur Gestaltung zusätzlicher baulichen Einfriedungen siehe Nr. 15.2) Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Bei mehr als 10 Stellplätzen ist die Stellplatzanlage darüber hinaus durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 5 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20cm, gemessen in 1,0m Höhe, in einer mindestens 12,0m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18,0m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster im Bereich der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen (Artenauswahl siehe Pflanzliste (a)). Die Baumscheiben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Die Bäume entlang der Schwartauer Landstraße sind in einem Abstand zur Grundstücksgrenze von höchstens 2.0m

zwischen den Kronenraum der vorhandenen Straßenbäume zu pflanzen. 7.3 Innerhalb des Plangebietes sind die als anzupflanzen festgesetzten Bäume als mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20cm, gemessen in 1,0m Höhe, in einer mindestens 12,0m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18,0m³ Wurzelraum anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (Artenauswahl siehe Pflanzliste (a)). Bei Abgang von Gehölzen sind innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von der Lage können ausnahmsweise zugelassen

Standflächen von Abfallbehältern, die nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert sind, sind an den Außenkanten durch mindestens 1,0m hohe Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen einzugrünen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b)).

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1

Nr. 20 BauGB) Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 60% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes mit einer mindestens 15cm starken durchwurzelbaren Substratsaufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50% Gräser, 50% Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d)) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 60%-Anteil auf die Dachfläche des

Staffelgeschosses zuzüglich der Dachfläche des darunterliegenden Geschosses. 8.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem mindestens 6cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d)) fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Drainpflaster, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen.

Energieversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB) Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 60 % der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes primär mit Photovoltaikmodulen oder (anteilig) sekundär mit Solarwärmekollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 60%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zuzüglich der Dachfläche des darunterliegenden Geschosses. Die Pflicht zur

Dachbegrünung gemäß Festsetzung 8.1 bleibt unberührt.

Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 10.1 Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

11. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4

11.1 Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen und/oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück selbst zu versickern.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO)

12. Dächer

12.1 Die Dächer der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind als flache oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 8.1 zu begrünen.

13.1 Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in Verblendmauerwerk oder alternativ als Klinkerriemchen im roten bis rotbraunen Farbspektrum, in Holz oder Putz im weißen, beigefarbenen oder hellgrauen Farbspektrum auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 20% der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen.

13.2 Die Fassaden von Gebäuden bzw. aneinandergebauten Gebäuden mit einer Länge von über 30m sind gestalterisch durch eine Gliederung in der Fassade (zum Beispiel durch Wandöffnungen, Auskragungen o. ä.) und durch mindestens einen Farb- oder Materialwechsel in einzelne, aneinandergefügte Gebäude aufzuteilen. Geringfügige Überschreitungen der vorgenannten Fassadenlänge können zugelassen werden.

14.1 Solaranlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen, die nicht als Aufenthaltsflächen oder Dachterrassen angelegt sind oder für technische Anlagen benötigt werden, und an den Außenwänden von Hauptgebäuden, Nebenanlagen oder Carports anzuordnen. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 8.1 bleibt unberührt.

15. (Vor-)gärten und deren Einfriedung

15.1 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) sind unzulässig; Rasenflächen sind auf maximal zwei Drittel der Vegetationsfläche zu beschränken. Aufstellflächen für die Feuerwehr, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallbehälter sind von der Begrünungspflicht ausgenommen und mit versickerungsfähigen Pflaster oder mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen. (Zur erforderlichen Pflanzbindungen siehe Nr. 7.)

15.2 An den straßenseitigen sonstigen Grundstücksgrenzen, an denen gemäß Festsetzung 7.1 Hecken zu pflanzen sind, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Drahtund Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2m zulässig und grundstücksseitig anzuordnen. Die Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 50cm zum Pflanzmittelpunkt der Hecken

16. Werbeanlager

16.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils

16.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes außer Kraft: 05.36.00 Schwartauer Landstr. / Tremser Teich, in Kraft getreten am 30.01.1965

HINWEISE

Die DIN 4109-1 und die DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und Teil 2, Ausgabe jeweils Januar 2018) sowie die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dez. 2006, auf die in der/den textlichen Festsetzungen Nr. 10 Bezug genommen wird. liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

Zur Sicherung von sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans hat die Hansestadt Lübeck folgenden städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger/Entwicklungsträger geschlossen: Städtebaulicher Vertrag vomüber

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Landeskriminalamt (Sachgebiet Katastrophenschutz) ist frühzeitig zu informieren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Funde sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetztes umgehend zu melden.

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Ausgabe 2014-07 zu beachten.

ANHANG

Pflanzliste (a) Baumpflanzungen Artenauswahl Baumpflanzungen 2. Ordnung (kleinkronig):

Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Feldahorn Acer campestre Hahnendorn Crataegus crus-galli Apfeldorn Crataegus lavallei Vogelkirsche Prunus avium Traubenkirsche Prunus padus Schwed. Mehlbeere Sorbus intermedia Sorbus aucuparia Vogelbeere Obstbäume (Gärten) verschiedene Sorten

Hochstämme (HS), mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe für Straßenbäume, Bäume auf Privatgrundstücken und Kinderspielplätzen

Pflanzliste (b) geschnittene Heckenpflanzungen

Artenauswahl geschnittene Heckenpflanzungen: Feldahorn Acer campestre (kein Kugel-Ahorn)

Hainbuche Carpinus betulus Liguster Ligustrum vulgare Fagus sylvatica Rotbuche Hunderose (Friesenwall) Rosa canina Pflanzgrößen:

Heckenpflanzen, mind. 80 cm, 2xv.

Pflanzliste (c) Extensive Dachbegrünung für sonnenexponierte Dächer

Artenauswahl für sonnenexponierte Dachflächen: Quendelblättriges Sandkraut Arenaria serphyllifolia Strand-Grasnelke Armeria maritima Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia Acker-Hornkraut Cerastium arvense Fünfmänniges Hornkraut Cerastium semidecandrum Wirbeldost Clinopodium vulgare Heidenelke Dianthus deltoides Gewöhnlicher Reiherschnabel Erodium cicutarium Walderdbeere Fragaria vesca Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella Sandmohn Papaver argemone Kleine Bibernelle Pimpinella saxifraga Silber-Fingerkraut Potentilla argentea Kleiner Sauerampfer Rumex acetosella

Knöllchensteinbrech Saxifraga granulata Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides Gewöhnliches Zittergras Briza media Corynephorus canescens Silbergras Schafschwingel Festuca ovina

Saatgutmischung 1 Kräuteranteil: 50%, Gräseranteil: 50%, Ansaatstärke 1,5g/m² + 25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Pflanzliste (d) Extensive Dachbegrünung für halbschattige Dächer

Artenauswahl für halbschattige Dachflächen: Gewöhnliche Schafgarbe Achillea millefolium Strand-Grasnelke Armeria maritima Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia Wirbeldost Clinopodium vulgare Dianthus deltoides Heidenelke Gewöhnlicher Reiherschnabel Erodium cicutarium Walderdbeere Fragaria vesca Stinkender Storchschnabel Geranium robertianum Gewöhnlicher Dost Origanum vulgare Klatschmohn Papaver rhoeas Kleine Braunelle Prunella vulgaris Kleiner Sauerampfer Rumex acetosella Echtes Seifenkraut Saponaria officinalis Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre Silene dioica Rote Lichtnelke Gewöhnliches Leimkraut Silene vulgaris Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides Gewöhnliches Ruchgras Anthoxanthum odoratum

Waldzwenke

Schafschwingel

Gewöhnliches Zittergras

Saatgutmischung 2 Kräuteranteil: 70%, Gräseranteil: 30%, Ansaatstärke 1,5g/m² + 25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Brachypodium sylvaticum

Briza media

Festuca ovina

VERFAHRENSVERMERKE

 Aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 19.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 00.00.0000 erfolgt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

am 00.00.0000 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1

4. Der Bauausschuss hat am 00.00.0000 den Entwurf des

BauGB ist vom 00.00.0000 bis einschließlich 00.00.0000

Bebauungsplanes 05.50.00 -Schwartauer Landstraße / Müritzweg-

Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung und Bauordnung Im Auftrag Im Auftrag

Lübeck, den

Karsten Schröder Bereichsleitung

Joanna Hagen

mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung habèn in der Zeit vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 00.00.0000 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/ bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren.html ins Internet

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 00.00.0000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster Lübeck, den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude mit Stand vom 00.00.0000 in den Planunterlagen

enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Lübeck, den 8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.0000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Hansestadt Lübeck Fachbereich Planen und Bauen

L.S.

9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Bereich Stadtplanung und Bauordnung Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 00.00.0000 als Im Auftrag Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lübeck, den tzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist Hansestadt Lübeck

> L.S. Jan Lindenau
> Der Bürgermeiste

> > Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

-Öffentl. Best. Verm.-Ing.-

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 00.00.0000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde

bekannt zu machen

Die Satzung ist mithin am

Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung und Bauordnung Im Auftrag Karsten Schröder

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt

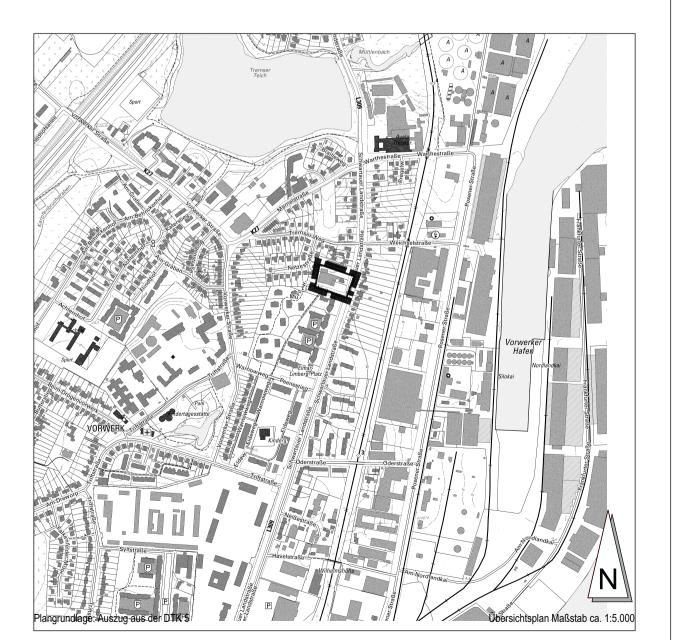
die Satzung über den Bebauungsplan 05.50.00 - Schwartauer Landstraße

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK **BEBAUUNGSPLAN 05.50.00**

75-79 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

in Kraft getreter

- Schwartauer Landstraße / Müritzweg -



Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB Stand des Verfahrens: und frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Hansestadt LÜBECK ■

Der Bürgermeister Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 610.4 Stadtplanung und Bauordnung

Stand: 29.03.2023